

Kleingärtnerverein



Uetersen e.V.

SATZUNG

In dieser Satzung wird die männliche Form verwendet. Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Zugang zu allen Ämtern und Rechten steht unabhängig vom Geschlecht oder der geschlechtlichen Identität allen Gartenfreunden offen.

§1

Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Uetersen.
- (2) Sitz des Vereins ist Uetersen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Pinneberg unter Nr. VR207 EL eingetragen. Er führt seit dem Zeitpunkt der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei und der gemeinschaftlichen Nutzung von Gartenparzellen zum Zwecke der Erholung und der Eigenversorgung mit Gartenbauerzeugnissen.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Verpachtung von Gartenparzellen an seine Mitglieder zur nicht-erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.
 - b. Die Gestaltung und Pflege der Gartenparzellen durch die Mitglieder unter Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzaspekten.
 - c. Die Verwaltung der Kleingartenanlage und die Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen für die Mitglieder.
 - d. Die Förderung eines aktiven und respektvollen Miteinanders der Mitglieder, auch durch gemeinschaftliche Projekte und Veranstaltungen.
 - e. Die Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die Nutzung der Gartenparzellen und in die gemeinschaftliche Arbeit, mit dem Ziel, soziale Verantwortung zu übernehmen und den interkulturellen Austausch zu fördern.
 - f. Der Erhalt und die Pflege der Kleingartenflächen als wertvolles öffentliches Grün und als Ort der Erholung für die Bevölkerung.
 - g. Die fachliche Betreuung der Mitglieder in kleingärtnerischen Belangen.
- (6) Das Nähere zur Zweckverwirklichung durch das Betreiben der Kleingartenanlage und die Nutzung der einzelnen Gartenparzellen regelt die vom Vorstand zu beschließende Gartenordnung.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins Tätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Dabei sind die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ihren Hauptwohnsitz im Kreis Pinneberg nachweisen kann und bereit ist, eine Gartenparzelle zu nicht-erwerbsmäßigen Zwecken zu bewirtschaften oder den Verein in sonstiger Weise zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins voraus. Mit der Anerkennung verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung sowie alle satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschließend. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Gartenparzelle mit dem Verein.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Förderung des Kleingartenwesens verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und der Verpflichtung zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit befreit. Im Übrigen haben sie jedoch die sich aus der dieser Satzung und dem Pachtvertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pacht und Umlagen zu zahlen.

§ 4

Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung usw.) sind nicht Bestandteil der Satzung und werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Die Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der Satzung und der Vereinsordnungen an.
- (3) Die Vereinsordnungen können von den Mitgliedern bei den Obleuten, dem Vorstand sowie auf der Vereins-Homepage eingesehen werden.

§5

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Ebenso ist die Ausübung der Mitgliederrechte nicht übertragbar.
- (2) Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

- (3) Wenn sich ein Mitglied oder ein Organmitglied des Vereins durch einen Beschluss eines Vereinsorgans in seinen Rechten verletzt sieht, kann der Beschluss innerhalb von acht Wochen nach Bekanntwerden beim zuständigen staatlichen Gericht angefochten werden. Wird die Klagefrist versäumt, gilt der Beschluss als anerkannt.
- (4) Die Mitglieder handeln bei der Nutzung von Vereinsanlagen, -einrichtungen und -geräten sowie bei Gemeinschaftsarbeiten auf eigene Verantwortung.
Der Verein haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
Für durch Mitglieder verursachte Schäden haften diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Eine private Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder oder Dritte bei der Nutzung der Vereinsanlagen, -einrichtungen oder -geräte sowie bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vereins vorliegt.

§6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

die Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen;

- a. die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen;
- b. aktiv auf die Einhaltung der Vereinsordnungen zu achten, sowohl im eigenen Verhalten als auch bei anderen Mitgliedern, und Verstöße gegebenenfalls den Obmann und dem Vorstand zu melden
- c. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anwesenheit die Beschlussfähigkeit des Vereins zu unterstützen;
- d. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu leisten;
- e. als Pächter einer Gartenparzelle die von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl an Gemeinschaftsarbeitsstunden pro Kalenderjahr zu erbringen oder den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Ersatzbeitrag zu zahlen, falls die Stunden nicht geleistet werden;
- f. die Pflicht für die ordentlichen Mitglieder (Pächter) zur Zahlung des Pachtzins sowie die Pflicht zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen;
- g. als Pächter einer Gartenparzelle vor Beginn jeder Baumaßnahme auf der Parzelle einen schriftlichen Antrag mit Zeichnung beim Vorstand einzureichen und erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von baulichen Anlagen zu beginnen;
- h. die Gartenparzelle im Einklang mit der Gartenordnung und den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes zu bewirtschaften;
- i. jede Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adresse oder sonstiger Kontaktdaten ist dem Vorstand unverzüglich und in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) mitzuteilen. Schreiben des Vereins gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendet wurden;
- j. dem Verein im Falle von Rückläufern bei Postzustellungen wegen falscher oder nicht aktualisierter Adressangaben die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- k. Jedes Mitglied, das eine Gartenparzelle pachtet, ist verpflichtet, die auf der Parzelle befindliche Laube gegen Feuer-, Sturm- und Einbruchdiebstahlschäden zu versichern und den Nachweis darüber auf Verlangen des Vereins vorzulegen. Der Abschluss der Versicherung erfolgt auf Kosten des Pächters.

§ 7

Mitgliedsmaßnahmen bei Verstößen

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die vom Verein erlassenen Ordnungen sowie die Bestimmungen ihres Unterpachtvertrages einzuhalten.
- (2) Verstöße können durch den Vorstand geahndet werden. Art und Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der jeweiligen Ordnung oder dem Unterpachtvertrag und ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Maßnahmen können insbesondere Hinweise, Abmahnungen oder den zeitlich befristeten Ausschluss von Vereinsanlagen umfassen.
- (4) Soweit Verstöße den Unterpachtvertrag betreffen (z. B. Nutzung der Parzelle, bauliche Anlagen, Pflegepflichten, Pachtzahlungen), bleiben die im Unterpachtvertrag vorgesehenen Folgen (Abmahnung, Beseitigung auf Kosten des Pächters, ggf. Kündigung) unberührt.
- (5) Die Festlegung der Höhe von Ordnungs- oder Beitragsmaßnahmen erfolgt ausschließlich über die entsprechenden Ordnungen, soweit dies satzungsgemäß vorgesehen ist.
- (6) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und die damit verbundene Pachtberechtigung einer Parzelle enden durch:
 - a. Austrittserklärung,
 - b. Ausschluss,
 - c. Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. Tod des Mitglieds,
 - e. das Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.06. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Mit der Austrittserklärung endet automatisch auch der Pachtvertrag über die Gartenparzelle.

- (2) Ein Mitglied (Hauptpächter) kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm auf Grund des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), dieser Satzung, des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung oder aufgrund von Vereinsbeschlüssen obliegen,
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins schuldhaft verhält,
 - c. mit der Zahlung von Umlagen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Zustimmung des Vereins an Dritte überträgt, insbesondere wenn er die Parzelle an eine dritte Person verkauft oder anderweitig veräußert, ohne den Verein darüber zu informieren.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Entscheidung die Möglichkeit eingeräumt, sich gegen die ihm mitgeteilten Vorwürfe zu verteidigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in Textform mit den Gründen bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung in Textform beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Begründung muss in dieser Frist

erfolgen. Falls der Vorstand der Beschwerde nicht stattgibt, wird diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Wird die Beschwerde nicht innerhalb der Frist oder nicht formgerecht eingelegt, gilt der Ausschluss als anerkannt. Der Weg zu ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

Ein Mitglied (eingetragene Partnermitglieder) das nicht Pächter einer Gartenparzelle ist, kann vom Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

- a. es mit mindestens zwei fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die letzte von dem Mitglied schriftlich mitgeteilten Kontaktdaten innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung leistet,
- b. es über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
- c. es unter den zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist,
- d. beim Tod eines Mitglieds oder eines Partnermitglieds ist der Übergang der Mitgliedschaft sowie der mit der ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf seine Erben ausgeschlossen.

Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam und dem betroffenen Mitglied mitgeteilt. Es genügt die Mitteilung an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§9

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten, insbesondere der Mitglieder, verarbeitet. Dies umfasst die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten, soweit diese für die Vereinsaktivitäten erforderlich sind. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft und Vereinsverwaltung.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt für andere Zwecke als die jeweilige Aufgabenwahrnehmung zu verarbeiten, weiterzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein bestehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ergänzende Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datenschutzordnung festlegen. Diese ist für alle Mitglieder verbindlich.

§10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Die Koppelversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Der erweiterte Vorstand

§11

Mitgliederversammlung

Es wird zwischen der Jahresmitgliederversammlung (JMV) und den Mitgliederversammlungen (MV) unterschieden.

(1) Jahresmitgliederversammlung (JMV)

Die JMV ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal, spätestens bis zum 31. März, des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich und wird durch Aushang in den Gartenanlagen bekanntgegeben.

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Der Antragsteller hat in der Versammlung anwesend zu sein, um seinen Antrag gegebenenfalls weiter zu begründen. Eine Bekanntgabe dieser Anträge an die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung bedarf es nicht. Später oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn ein Viertel der Anwesenden für die Zulassung stimmt.

Die Jahresmitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das abgelaufenen Geschäftsjahr,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. die Beschlussfassung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr, mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, sonstiger Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen,
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder, des erweiterten Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- e. Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
- f. Entscheidung über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
- g. Satzungsänderungen,
- h. Auflösung des Vereins,
- i. Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihnen diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.

(2) Mitgliederversammlung (MV)

Eine MV kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt wie bei der JMV mit mindestens 4 Wochen Frist und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

(3) Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder – beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, oder von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Leitung für die Dauer des Wahlgangs an eine andere Person oder einen Wahlausschuss übertragen.

(4) Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ja- und Nein-Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichstand gilt als

Ablehnung. Abgestimmt wird nach Maßgabe des Versammlungsleiters (durch Handzeichen oder geheime Wahl mittels Stimmzettel).

(5) **Wahlen**

Bei Wahlen obliegt die Leitung dem Versammlungsleiter, der sie für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschluss oder einer von ihm bestimmten Person übertragen kann; die Mitglieder stimmen durch Handzeichen ab, jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Übertragungsrechte sind ausgeschlossen, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Gleichstand wird bis zu dreimal wiederholt gewählt, besteht danach weiterhin Gleichstand, entscheidet der Vorstand, und die Wahl wird erst wirksam, wenn der Gewählte diese annimmt.

(6) **Änderung der Satzung**

Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) **Änderung des Vereinszwecks und Auflösung**

Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) **Protokollierung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage nach der Versammlung zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Dies ist ihm möglich über die Obleute und über die Homepage. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Versammlung kein schriftlicher Widerspruch bei einem der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB eingeht. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber. Des Weiteren wird dem Protokoll dem detaillierten Kassenbericht und allen Anträgen beigefügt.

§12

Koppelversammlung / Anlagenversammlung

- (1) Jede Gartenanlage wählt für ihre Anlage einen Obmann/frau. Auf der Anlage „Klosterkoppel“ werden auf Grund der Größe der Anlage mindestens zwei, höchstens jedoch drei Obleute gewählt, um eine angemessene Betreuung der Parzellen sicherzustellen. Die Obleute sind gleichgestellt und müssen ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Die Amtszeit der Obleute beträgt 4 Jahre. Die Obleute werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gartenanlage gewählt. Eine Anwesenheitsliste ist bei jeder Anlagenversammlung zu führen.
- (2) Die Obleute führen die Aufsicht in der Gartenanlage und vertreten den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse der Koppelversammlung. Ihren Anordnungen ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten. Zur Unterstützung der Obleute können Vertrauensleute gewählt werden.
- (3) Sollte ein Obmann/eine Obfrau vorzeitig zurücktreten oder nicht in der Lage sein, das Amt auszuüben, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Obmann/eine neue Obfrau ernennen. Bei der nächsten Versammlung findet eine neue Wahl statt.
- (4) Der Koppelversammlung obliegen die Beschlüsse über die Belange der Anlage, insbesondere solche, die die Ordnung und die Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlage betreffen. Alle Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand gemäß § 26 BGB. Das geführte Protokoll, zusammen mit der Anwesenheitsliste, muss spätestens zwei Wochen nach der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

- (5) Jede Gartenanlage hat ein Koppelgeld, das sich nach der Größe der jeweiligen Anlage richtet. Auf der Koppelversammlung wird gemeinsam beschlossen, welche Projekte und Maßnahmen innerhalb der Anlage finanziert werden sollen.
- (6) Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vollmachten jeglicher Art sind nicht zulässig.
- (7) Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Versammlungsleitung und die Protokollführung gelten sinngemäß die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlung gemäß der Satzung des Vereins. Die Niederschriften (Protokoll und Anwesenheitsliste) sind vom Vorstand gemäß § 26 BGB in Verwahrung zu nehmen.
- (8) Der Vorstand und die Obleute überwachen die Einhaltung der Ordnungen und die Durchführung der Koppelversammlungsbeschlüsse. Bei Verstößen gegen die Ordnung sind die Obleute verpflichtet, den Vorstand entsprechend zu informieren. Der Obmann/die Obfrau führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls Mahnungen bei Verstößen erfolglos bleiben.

§13

Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

(1) Der Vorstand (i.S. des § 26 BGB) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Rechnungsführer.

Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen eines immer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Diese Personen vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- bis zu zwei Beisitzer
- den Obleuten.
- Die Beisitzer sind vollwertige Mitglieder des erweiterten Vorstands und unterstützen die Arbeit des Vorstands. Sie sind jedoch nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Ämter im Vorstand sollen so besetzt werden, dass nicht alle Vorstandsämter im gleichen Jahr neu gewählt werden, um die Kontinuität der Vereinsführung sicherzustellen.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Ehegatten und Lebenspartner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand gemäß § 26 BGB tätig sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand in einer Vorstandssitzung ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (7) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 14

Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg (z. B. per E-Mail oder in einer Video-/Telefonkonferenz) gefasst werden. In Vorstandssitzungen ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet sind. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens 6 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Die Rechnungsführung zieht Pachtzins, Beiträge, Gebühren, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankstände sind verzinslich anzulegen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

(9) Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Führung der Kassengeschäfte und Erstellung eines Jahresabschlusses,
- d. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. die ordnungsgemäße Führung der Vereinsunterlagen,
- f. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g. die Bestellung von Beauftragten zur Erfüllung besonderer Aufgaben,
- h. die Einhaltung und Durchsetzung der Satzung und Vereinsordnungen,
- i. Abschluss von Pachtverträgen,
- j. die Umsetzung der gemeinnützigen Ziele des Vereins.

(10) Vergabe von Aufträgen

Bei größeren Vorhaben oder Anschaffungen hat der Vorstand zur Sicherstellung von Wirtschaftlichkeit und Transparenz in der Regel mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu dokumentieren. In begründeten Fällen kann von der Einholung mehrerer Angebote abgesehen werden. Dies ist im Beschluss zu vermerken. Das gilt nicht bei Dingen, die allgemeine Vereinsangelegenheiten beinhalten (Büromaterial etc.)

(11) Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Kommissionen berufen, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins helfen.

§ 15 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand.
- (3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsstrafgeldern sowie die Kosten für den individuellen Verbrauch von Energie und Wasser durch das Mitglied und sonstige Kosten können in der Beitragsordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.
- (4) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Befriedigung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins auch Umlagen erheben. Die Höhe der Umlage ist für das Mitglied pro Kalenderjahr auf den fünffachen Betrag des Jahresmitgliedsbeitrags beschränkt.
- (5) Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen des BGB und der Abgabenordnung. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Bericht über die Kassenprüfung wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (6) Zur Jahreshauptversammlung muss ein detaillierter Kassenbericht vorgetragen werden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Die Kassenprüfer werden nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Bestände des Bargeldes und der Bankguthaben des Vereins; hierzu gehören insbesondere eine Summen- und Plausibilitätskontrolle der Einnahmen und Ausgaben, die Prüfung ausgewählter Belege sowie der Kontoauszüge, ferner der Eingang der Mitgliedsbeiträge und eine Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten; eine vollständige Wirtschafts- oder Steuerprüfung ist nicht Gegenstand der Kassenprüfung.
- (3) Sollte der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Misswirtschaft bestehen, ist es die Aufgabe der zuständigen Behörden, diese zu prüfen, insbesondere im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, empfehlen die Entlastung des Vorstands, sofern keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und unterzeichnen den Prüfbericht.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beschlussfassung über die Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die Auflösungsabsicht hingewiesen wurde.
- (2) Nach Auflösung des Vereins wird dieser durch den Vorstand oder von der Mitgliederversammlung dafür ausgewählte Liquidatoren liquidiert. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand gemäß §26 BGB.

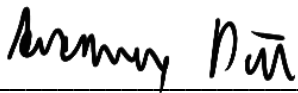
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kleingärtnerei, zu verwenden hat.
- (4) Das Protokoll über die Auflösung sowie alle relevanten Vereinsunterlagen, insbesondere die Kassenbücher und Finanzdokumente, sind an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person zu übergeben, die diese für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren aufbewahren muss.
- (5) Die Liquidatoren haben in der Liquidationsphase dafür Sorge zu tragen, dass alle Verbindlichkeiten des Vereins beglichen werden und alle erforderlichen rechtlichen Schritte zur vollständigen Auflösung des Vereins durchgeführt werden.

§18

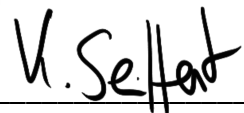
Änderungen der Satzung und Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.01.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom für den Verein zuständigen Vereinsregister, dem zuständigen Finanzamt oder der zuständigen Gemeinnützigkeitsbehörde verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit des Vereins sowie der steuerrechtlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorhergehenden Satzungen des Vereins ihre Gültigkeit.
- (5) Die Vorstandsämter bleiben bis zur Durchführung der nächsten ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt, auch wenn die Satzung geändert wird.

Neufassung Satzung, beschlossen am 17.06.2026



1. Vorsitzender



Rechnungsführung